



Schutz- und Fürsorgekonzept

DLRG Ortsgruppe Plön e.V.

DLRG | Ortsgruppe
Plön e.V.



Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz	1
2. Prävention sexualisierter Gewalt	2
2.1 Risikoanalyse	2
2.2 Verhaltensregeln	2
2.2.1 Schwimmhalle	3
2.2.2 Wachdienst/ Wachausbildung	4
2.2.3 Veranstaltungen	4
2.2.4 Zeltlager und Freizeiten	5
2.3 Personalverantwortung	5
2.4 Melde- und Beratungsmöglichkeiten	5
2.4.1 Kinderschutzbeauftragte Person	5
2.4.2 Weitere Ansprechpersonen/ Ansprechstellen	7
3. Interventionsplan bei Verdachtsfällen	8
4. Rehabilitation und Reintegration	9
5. Literaturverzeichnis	11
6. Anhang	12
6.1 Dokumentation Führungszeugnis	12
6.2 Ehrenkodex	13
6.3 Selbsterklärung	14
6.4 Krisenplan	15
6.5 Gesprächsdokumentation	16



1. Grundsatz

Die DLRG Ortsgruppe Plön e.V. ist Teil des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und erkennt dessen verbindlichen Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz sowie zur Fürsorge uneingeschränkt an.

Darüber hinaus hält die DLRG Ortsgruppe Plön e.V. in ihrem Schutz- und Fürsorgekonzept an den für sie in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit relevanten Regelungen fest.

Die Mitglieder der DLRG Plön e.V. verpflichten sich Kinder, Jugendliche, Erwachsene und externen die im Auftrag der DLRG Plön e.V. handelnden Personen zu schützen und dabei sind folgende Ziele umzusetzen.

Ziele sind:

- Kinder, Jugendliche und junge erwachsene vor jeder Form von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Diskriminierung zu schützen.
- Eine Kultur der Achtsamkeit, Verantwortung und Transparenz zu fördern.
- Mitglieder der DLRG Plön e.V. für die Handlungsfelder Kinder- und Jugendschutz sowie sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren.

Das Konzept gilt für alle Mitglieder der DLRG Plön e.V., insbesondere für Auszubildende, Wachgängerinnen, Betreuende, Mitglieder des Vorstandes sowie für externe Personen im Auftrag der DLRG Plön e.V.

Dieses Konzept soll von der Ortsgruppe gelebt werden. Um dies sicherzustellen findet eine regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung statt. Durch stetige Weiterentwicklung und neue Gegebenheiten wird sich dieses Konzept in einer stetigen Weiterbildung finden, um dessen Zweck gerecht zu werden.



2. Prävention sexualisierter Gewalt

2.1 Risikoanalyse

Die Grundlage für das organisationsspezifische Schutz- und Fürsorgekonzept ist die Risikoanalyse.

Hierbei werden verletzbare Stellen ermitteln, die dazu beitragen können Täterinnen den Zugriff auf Kinder/Jugendliche zu erleichtern. Durch die Risikoanalyse sollen präventive Maßnahmen ergriffen werden, um ein möglichst täterinnenfeindliches Umfeld zu schaffen.

Die Risikoanalyse wird regelmäßig überprüft, damit das Schutz- und Fürsorgekonzept angepasst werden kann. Zusätzlich muss nach jeder Meldung eine Risikoanalyse im entsprechendem Bereich erfolgen, um eine Wiederholung zu vermeiden.

2.2 Verhaltensregeln

Die DLRG Plön e.V. setzt den bundesweit empfohlenen Verhaltenskodex der DLRG e.V. um. Dieser ist verbindlich für alle Mitglieder.

Alle Mitglieder verpflichten sich:

- Kinder und Jugendliche wertschätzend, achtsam und respektvoll zu behandeln,
- die Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen zu achten,
- keine körperlichen, seelischen oder sexualisierten Übergriffe zu dulden,
- keine Gewalt, Drohungen, Bloßstellungen oder diskriminierendes Verhalten anzuwenden,
- Hilfestellungen nur fachlich notwendig, angekündigt und transparent durchzuführen,
- keine privaten Geheimnisse mit Kindern oder Jugendlichen zu teilen,
- keine Einzelkontakte in abgeschlossenen oder nicht einsehbaren Räumen herzustellen,
- Fotos, Videos oder Tonaufnahmen nur mit vorheriger Einwilligung der erziehungsberechtigten Person und gemäß der DLRG Datenschutzrichtlinien anzufertigen.



Der Verhaltenskodex wird vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich anerkannt und regelmäßig thematisiert. Dieser wird zukünftig bei Eintritt den Mitglieder ausgehändigt. 6 Monate nach dem Austritt, wird der unterschriebene Verhaltenskodex vernichtet.

Für die unterschiedlichen Tätigkeitsbereiche gibt es verschiedene verletzliche Stellen, die wiederum spezifische Schutzmaßnahmen benötigen. Diese werden im folgenden Abschnitt für die einzelnen Tätigkeitsfelder benannt. Es gibt auch Schutzmaßnahmen die Tätigkeitsfelder übergreifend sind.

Für alle Tätigkeitsbereiche gilt, dass die Eltern/ erziehungsberechtigten Personen über das Vorhaben informiert werden und eine Einverständniserklärung unterschreiben sollen. Dies ist notwendig, um die rechtliche Absicherung aller Beteiligten zu gewährleisten.

Durch die Zustimmung übertragen die Eltern einen Teil ihrer Aufsichtspflicht auf die Betreuungspersonen und ermöglichen damit eine rechtmäßige Betreuung der minderjährigen Teilnehmenden. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Eltern über Ablauf, Dauer, Ort und mögliche Risiken des Vorhabens informiert sind und eine fundierte Entscheidung treffen können.

Darüber hinaus können wichtige Angaben zu gesundheitlichen Besonderheiten, Medikamenten oder Notfallkontakten erfasst werden, die im Ernstfall von großer Bedeutung sind.

Schließlich ist die Einverständniserklärung häufig Voraussetzung für den Versicherungsschutz, etwa im Rahmen der Haftpflicht- oder Unfallversicherung.

2.2.1 Schwimmhalle

Die notwendige Körpernähe bei der Ausbildung und Rettungsübung, die Betreuungssituation im Umkleide- und Duschbereichen, sowie Einzelkorrekturen im Wasser können zu einer möglichen verletzlichen Stelle werden.

Damit dies nicht passiert, sollte Körperkontakt nur stattfinden, wenn dieser fachlich notwendig ist. Außerdem sollte dieser angekündigt und erklärt werden. darüber hinaus ist sämtlicher Körperkontakt geschlechtergetrennt durchzuführen.



Von einer Einzelbetreuung in nicht einsehbaren Bereichen sollte abgesehen werden. Bei den Umkleiden und Duschen gibt es eine klare Geschlechtertrennung, außerdem werden die persönlichen Grenzen jedes einzelnen Mitglieds respektiert.

Die Achtsamkeit füreinander soll gefördert werden, damit eine Kultur des Aufeinander-Achtens, der Offenheit und des Vertrauens geschaffen werden kann, um Täter/innen abzuschrecken.

2.2.2 Wachdienst/ Wachausbildung

Die notwendige Körpernähe bei Einsätzen, in Ruhe- und Umkleidebereichen und der Umgang bei der Wachausbildung können zu verletzlichen Stellen führen.

Eine wichtige präventive Maßnahme ist die der klaren Worte. Sowohl in der Ausbildung, als auch bei der Rettung, ist es wichtig, dass dem Gegenüber erklärt wird, was nun passiert und warum.

Im Rahmen einer Rettung, kann es zu Situationen kommen, welche eine unmittelbare Kommunikation nicht sofort ermöglichen, jedoch sollte mit nächster Möglichkeit eine Erklärung des eigenen Handelns erfolgen.

Es sollte eine Trennung von Aufsicht, Freizeit und Privatkontakt geben, da vor allem eingesetzte Personen im Wachdienst eine Vorbildfunktion haben. Von Einzelübernachtungen mit Schutzbefohlenen ist abzusehen.

2.2.3 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen im öffentlichen und halböffentlichen Raum muss sowohl der Schutz der eigenen Kinder/Jugendlichen, sowie der Schutz von externen Kinder/Jugendlichen, im Fokus stehen.

Hierbei ist zu beachten, dass immer mindestens zwei Betreuende (ab 16 Jahre), vorzugsweise von beiden Geschlechtern, vor Ort sind. Für die gesamte Veranstaltung muss eine verantwortliche Leitung benannt werden.

Bei Veranstaltungen sollte Körperkontakt nur stattfinden, wenn dieser fachlich notwendig ist. Außerdem sollte dieser angekündigt und erklärt werden. Von einer Einzelbetreuung in nicht einsehbaren Bereichen sollte abgesehen werden



2.2.4 Zeltlager und Freizeiten

Beim Zeltlager gibt es durch die Übernachtungssituation eine verletzbare Stelle, die durch eine geschlechter- und altersgerechte Unterbringung geschützt werden soll. Für das Zeltlager sollten mindestens zwei volljährige Betreuungspersonen unterschiedlichen Geschlechts zur Verfügung stehen. In Abhängigkeit mit der Teilnehmendenanzahl ist eine Erhöhung der volljährigen Betreuungspersonen optional. Dies gilt auch für andere Freizeiten.

Für Freizeiten, die einen Tag oder kürzer gehen, reicht es aus, eine volljährige Betreuungsperson zu haben und eine Betreuungsperson ab 16 Jahre mit einer gültigen JuLeiCa. Sowohl im Zeltlager als auch auf Freizeiten sollte Körperkontakt nur stattfinden, wenn dieser fachlich notwendig ist. Außerdem sollte dieser angekündigt und erklärt werden. Von einer Einzelbetreuung in nicht einsehbaren Bereichen sollte abgesehen werden.

2.3 Personalverantwortung

Die Personalverantwortung erfolgt gemäß den verbindlichen Vorgaben der DLRG Schleswig-Holstein e. V.

Für alle die im Auftrage der DLRG Plön e.V. Tätig sind gilt, die

- vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß §72a SGB VIII,
- Anerkennung des Verhaltenskodex der DLRG SH e.V. vor Tätigkeitsaufnahme,
- regelmäßige Fortbildung und Reflexion.

Für die kinderschutzbeauftragten Personen gilt zusätzlich, die

- einsichtnahme und Dokumentation durch eine vom Vorstand benannte Person,
- verpflichtende Teilnahme an Kinderschutz- und Fürsorgeschulungen der DLRG SH e.V. .

2.4 Melde- und Beratungsmöglichkeiten

2.4.1 Kinderschutzbeauftragte Person

Die Aufgaben der für den Kinderschutz zuständigen Person ist zum einen die Koordination von Präventionsmaßnahmen in der Ortsgruppe. Zum Anderen ist sie eine vertrauenswürdige Ansprechperson. Sie kann externe Beratungsstellen, wie



Jugendamt und Polizei, bei Bedarf hinzuziehen. Des weiteren kann sie auch andere Beratungsstellen kontaktieren und um Unterstützung bitten. Sie leitet Informationen an den Vorstand weiter.

Sollte es zu einem Vorfall kommen, wird dieser in einem vertraulichen Verfahren aufgearbeitet und die kinderschutzbeauftragte Person achtet auf die anonymisierte Dokumentation der Meldung.(siehe Anhang 6.5) Außerdem nimmt sie Einsicht in die Führungszeugnisse, dokumentiert diese auf einem dafür festgelegten Formular (siehe Anhang 6.1) und bewahrt die unterschriebenen Verhaltenskodexe (siehe Anhang 6.2) / Selbsterklärungen datenschutzkonform auf. (siehe Anhang 6.3)

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle zwei Jahre neu vorgelegt werden.

Die kinderschutzbeauftragte Person wird vom Vorstand benannt. Der Vorstand muss mindestens zwei Kinderschutzbeauftragte benennen. Dies kann, sofern es zwischen den Ortsgruppen eine gelebte Zusammenarbeit gibt, Ortsgruppen übergreifend geschehen. Es ist anzustreben die kinderschutzbeauftragte Person regelmäßig neu zu benennen. Der Vorstand kann bei begründeten Verdacht diese austauschen.

Vorzugsweise gibt es eine Person von jedem Geschlecht, welche ebenfalls berufliche mit dem Thema zu tun haben. Dies ist aber kein Muss.

Mitglieder die beruflich bei der Polizei arbeiten, sollten nicht als kinderschutzbeauftragte Person benannt werden, da sie von Amtswegen her verpflichtet sind bei jeder Meldung zu ermitteln.

Die kinderschutzbeauftragte Person der DLRG Plön e.V. ist unter der Mailadresse Kinderschutz@ploen.dlrg.de zu erreichen. Auf der Homepage der DLRG Plön e.V. ist der/die aktuelle Kinderschutzbeauftragte aufgeführt. Diese Person ist die erste Ansprechperson bei einem Vorfall.



2.4.2 Weitere Ansprechpersonen/ Ansprechstellen

Ansprechpersonen des DLRG Landesverbandes SH:

<https://schleswig-holstein.dlrg.de/fuer-mitglieder/kindeswohlgefaehrdung/>

<https://www.dlrg.de/informieren/praevention-sexualisierter-gewalt/>

Hilfetelefon der DLRG Bundesjugend:

Hilfetelefon der DLRG Bundesjugend **05723955333**

Kinderschutzzentrum Kiel:

<https://www.kinderschutz-zentrum-kiel.de>

<https://www.ksv-ploen.de/index.php/kinderschutz>

Amt für Familie und Jugend

Hamburger Straße 17–18

24306 Plön

Telefon: +49 4522 743 551

Fax: +49 4522 743 492

E-Mail: jugendamt@kreis-ploen.de



3. Interventionsplan bei Verdachtsfällen

Die Intervention erfolgt nach klaren und abgestuften Handlungsschritten:

1. Wahrnehmen und Ernst nehmen von Hinweisen oder Beobachtungen.
2. Ruhe bewahren, zuhören und keine Versprechungen machen.
3. Keine eigenen Ermittlungen oder Konfrontationen.
4. Sachliche Dokumentation (Datum, Ort, Beteiligte, Beobachtungen)
5. Unverzügliche Information der benannten kinderschutzbeauftragte Personen.
6. Gemeinsame Einschätzung mit Vorstand und ggf. DLRG Landesverband.
7. Kontaktaufnahme mit externen Fachstellen (z. B. Jugendamt, Beratungsstellen).
8. Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen hat oberste Priorität.

Die kinderschutzbeauftragte Person ist im Falle eines Verdachts verpflichtet, den Vorstand, sofern erforderlich, zeitnah und unter Wahrung der Vertraulichkeit über den Vorfall zu informieren. Sollte die kinderschutzbeauftragte Person beschuldigt werden, können sich Betroffene an die zweite kinderschutzbeauftragte Person oder direkt an den Vorstand wenden. Gibt es eine Kooperation mit einem anderen Ortsverband, kann deren kinderschutzbeauftragte Person ebenfalls kontaktiert werden.

In enger Abstimmung mit dem Vorstand erfolgt eine fachliche Beratung über das weitere Vorgehen sowie eine sorgfältige Einschätzung der Situation. Auf dieser Grundlage werden alle notwendigen und angemessenen Schritte, sowie internen Verfahren eingeleitet, um den Schutz der betroffenen Person(en), insbesondere der Opfer, aber auch der beschuldigten Person, sicherzustellen.

Sollte sich im Verlauf des Prozesses zeigen, dass zusätzliche fachliche Kompetenz erforderlich ist, wird unverzüglich externe Unterstützung hinzugezogen, beispielsweise durch Fachberatungsstellen, Kinderschutzdienste oder andere geeignete Stellen.

Alle im Zusammenhang mit dem Verdachtsfall getroffenen Maßnahmen, Entscheidungen und Handlungsschritte sowie sämtliche geführten Gespräche sind vollständig, sachlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation dient



der Transparenz, der rechtlichen Absicherung sowie der Qualitätssicherung des gesamten Verfahrens und ist vertraulich zu behandeln.

Sollte es zu einem Verdachtsfall kommen und in diesem Zusammenhang weitere Gespräche erforderlich sein, ist es von zentraler Bedeutung, dass die betroffenen Personen umfassend unterstützt werden.

Dazu gehört insbesondere, dass sie jederzeit das Recht haben, eine Vertrauensperson ihrer eigenen Wahl zu den Gesprächen hinzuzuziehen. Diese Möglichkeit muss ausdrücklich eingeräumt und aktiv ermöglicht werden, um den Betroffenen Sicherheit zu geben, ihre Interessen zu wahren und eine transparente sowie faire Gesprächsatmosphäre zu gewährleisten.(Krisenplan siehe Anhang 6.4)

Jeder Verstoß muss gemeldet werden, wenn der/die Betroffene/r nicht explizit widerspricht. Das Team vom Landesverband im Bereich PvG kann jederzeit kontaktiert werden.

4. Rehabilitation und Reintegration

Im Rahmen des Umgangs mit Verdachtsfällen ist neben dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen auch die Rehabilitation von Personen zu berücksichtigen, die zu Unrecht beschuldigt wurden.

Sollte sich im Verlauf der Klärung herausstellen, dass ein Verdacht unbegründet ist, sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die betroffene Person vor ungerechtfertigten Verdächtigungen, Stigmatisierung und nachhaltigen Rufschädigungen zu schützen.

Ziel ist es, Vertrauen wiederherzustellen und eine sachliche sowie faire Aufarbeitung sicherzustellen.

Darüber hinaus soll Personen, die sich zwar missbräuchlich oder grenzverletzend verhalten haben, im Verlauf des Klärungsprozesses jedoch Einsicht in ihr Fehlverhalten zeigen, Verantwortung übernehmen und ihr Verhalten nachhaltig verändern, grundsätzlich die Möglichkeit einer Reintegration eröffnet werden.

Eine solche Reintegration ist jedoch nur unter klar definierten Voraussetzungen möglich.



Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Vorfälle eindeutig im Bereich von Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten bewegen und keine schwerwiegenden oder strafrechtlich relevanten Handlungen vorliegen.

Zudem muss der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen jederzeit oberste Priorität haben und uneingeschränkt gewährleistet sein.

Eine Reintegration darf nur nach sorgfältiger fachlicher Abwägung erfolgen und ist gegebenenfalls an verbindliche Auflagen, begleitende Maßnahmen sowie eine kontinuierliche fachliche Begleitung zu knüpfen. Die Mitarbeit in der Ortsgruppe kann gesetzlich verboten werden.

Ziel ist es, einen verantwortungsvollen, reflektierten und sicheren Wiedereinstieg zu ermöglichen, ohne dabei die Sicherheit, das Wohl und die Rechte der Schutzbefohlenen zu gefährden.



5. Literaturverzeichnis

Leitbild der DLRG-Jugend (Bund)

- Werte, Schutz und pädagogische Ziele des Jugendverbands
- <https://dlrg-jugend.de/wir/leitbild/> dlrg-jugend.de

Publikationen & Schutzkonzepte der DLRG-Jugend

- Materialien zur Prävention sexualisierter Gewalt (u. a. Schutzkonzept)
- <https://dlrg-jugend.de/service/publikationen/> dlrg-jugend.de

DLRG Schleswig-Holstein e. V. – Startseite & Verband

- <https://sh.dlrg.de>

DLRG Schleswig-Holstein – Publikationen/Downloads

- z. B. Schutz- & Fürsorgekonzepte, Ordnungen, Richtlinien
- (Downloads auf sh.dlrg.de)



6. Anhang

6.1 Dokumentation Führungszeugnis

Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis



Der*Die ehrenamtliche Mitarbeiter*in

Name der ehrenamtlichen Person

der Gliederung:

Name des Vereins

hat gemäß § 72 a SGB VIII i.V.m. §§ 30, 30a BZRG ein auf sie lautendes erweitertes
Führungszeugnis vom

Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses

vorgelegt.

Notiz der Einsichtnahme:

- ☐ Im vorgelegten Führungszeugnis lagen **keine** Einträge bezüglich einer rechtskräftigen Verurteilung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3 oder §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) vor.
- ☐ Im vorgelegten Führungszeugnis lagen Einträge bezüglich einer rechtskräftigen Verurteilung nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3 oder den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) vor.

Datum der Einsichtnahme ins Führungszeugnis

Name der Zuständigen Person des Trägers

Funktion

Unterschrift der Einsicht nehmenden Person

Die Datenschutzbestimmungen sind, insbesondere nach § 72a Abs. 5 SGB VIII zu beachten.





6.2 Ehrenkodex



Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift





6.3 Selbsterklärung

schau nicht weg
hör zu!

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
DLRG-Jugend Schleswig-Holstein



Selbsterklärung

Selbsterklärung

Die Arbeit in der DLRG und der DLRG-Jugend im Landesverband Schleswig-Holstein lebt von vertrauensvollen Beziehungen der Mitglieder untereinander.

Ich stärke und achte auf die mir anvertrauten Personen und schütze sie vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt. Mir ist bewusst, dass meine Handlungen und meine Sprache vom Gegenüber als Grenzverletzung wahrgenommen werden könnte.

Daher lehnen wir jede Form von körperlicher, seelischer und verbaler Gewalt ab und arbeiten nicht mit Menschen zusammen, die diesen Wert nicht teilen.

**Folgende Punkte habe ich, _____, am _____
auf der Selbsterklärung unterschrieben und diese in meiner
Gliederung _____ abgegeben.**

1) Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten aktiv Stellung, und versichere, **in diesem Zusammenhang** nicht einschlägig vorbestraft zu sein.

2) Keine Ausnutzung der Rolle als Verantwortliche/r

Ich nutze meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen. Ich respektiere ein Nein!

3) Umgang miteinander

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen ernst und wahre diese und mache meine Grenzen deutlich. Ich frage bei Körperkontakt nach, was für mein Gegenüber ok ist und was nicht. Und sage auch, was für mich ok ist und was nicht.

4) Respekt vor der Intimsphäre

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern und Teilnehmenden sowie der Mitarbeitenden. Wir wahren, in Umkleiden, Duschen und bei Übernachtungen das 6-Augenprinzip und bieten Geschlechtertrennung an.

5) Grenzüberschreitungen wahrnehmen

Ich greife bei Grenzüberschreitungen von Anderen ein, vertusche nichts und verurteile nicht vorschnell.

Ich wende mich, wenn ich oder Betroffene bei konkreten Anlässen Hilfe benötigen, an eine Vertrauensperson bzw. die beauftragten Personen im Landesverband Schleswig-Holstein.

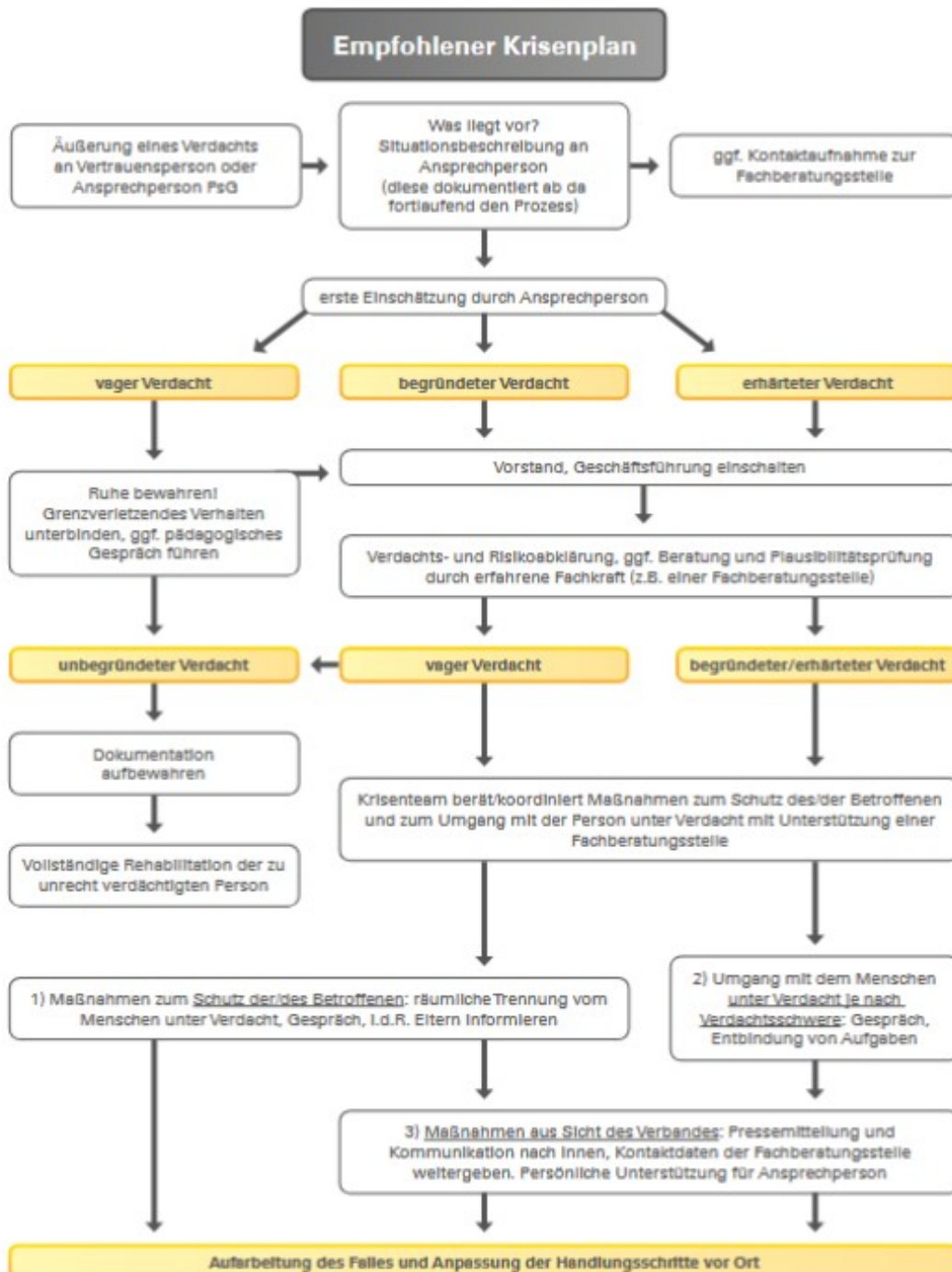
Ich schaue nicht weg – ich höre zu!

Ort, Datum

Unterschrift

Stand: 18.07.2024

6.4 Krisenplan





4. Bereits erfolgte Schritte / Gespräche

Wurde über die Beobachtung bereits mit anderen gesprochen? ☐ Ja ☐ Nein	
Falls ja Mit wem? (Name / Funktion / Institution):	
Wann:	
Inhalt des Gesprächs:	

5. Absprachen / Vereinbarungen

Welche konkreten Schritte wurden vereinbart?	
Wer ist verantwortlich für die nächsten Schritte?	



6. Kontaktdaten der betroffenen Person

(sofern bekannt und relevant – Vertraulichkeit wahren!)

Name:	
Geburtsdatum:	
Adresse / Telefonnummer:	

7. Bemerkungen / Zusatzinformationen

8. Unterschrift

Unterschrift der dokumentierenden Person: _____

Ort, Datum: _____